

# ZH\_OBERGERICHT LC180035 vom 28. Dezember 2018

ZH Obergericht, 2018-12-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC180035](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC180035)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC180035 du 28 décembre 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT LC180035 del 28 dicembre 2018

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien heirateten im November 2004 in Zürich. Sie sind die Eltern von C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2006. Ihre Ehe wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen vom 21. Dezember 2012 geschieden. Die Kinderbelange wurden mangels Zuständigkeit nicht geregelt. Hierüber ist seit dem 7. Januar 2014 das von der Klägerin und Berufungsbeklagten (fortan Klägerin) eingeleitete Verfahren auf Ergänzung des Scheidungsurteils im Gang.

### E. 2

Nach einem sehr aufwändigen Verfahren regelte die Vorinstanz die Kinderbelange in ihrem Urteil vom 13. Dezember 2016 (FP140001, act. 133 = act. 142).

- 8 - Die Prozessgeschichte ist im nunmehr angefochtenen Entscheid ausführlich wiedergegeben (act. 202 S. 2 -7). Zur Vermeidung von Wiederholungen kann darauf verwiesen werden. Auf Berufung des Beklagten und Berufungsklägers (fortan Beklagter) hin, hob die Kammer mit Beschluss und Urteil vom 5. April 2017 das Urteil auf und wies die Sache zur Ergänzung des Verfahrens und neuem Entscheid an die Vorinstanz zurück (act. 162). Im neu angelegten Verfahren FP170094 ging am 15. Juni 2017 der im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Zürich (fortan KESB) ergangene Abklärungsbericht des Sozialzentrums ... vom 8. März 2017 über die Lebensverhältnisse der Kinder der Klägerin ein. C.\_\_\_\_\_ lebt bei der Klägerin und deren neuer Familie mit weiteren damals drei und nunmehr vier Halbgeschwistern. Anlass für die Abklärung war ein Vorfall von häuslicher Gewalt am 21. November 2016 (act. 164). Die Parteien nahmen am 17. Juli 2017 (act. 167) und am 11. September 2017 (act. 170) zum Bericht Stellung. Aufgrund des Vorfalls vom 21. November 2016 veranlasste die Vorinstanz die Einholung eines Obhuts- und Erziehungsfähigkeitsgutachtens, einstweilen nur in Bezug auf die Klägerin; einen Einbezug der Erziehungsfähigkeitsbeurteilung des Beklagten behielt sich die Vorinstanz vor. Den Parteien wurde mit Verfügung vom 15. September 2017 Gelegenheit gegeben, sich zur vorgeschlagenen Gutachterin und zum Entwurf des Fragenkatalogs zu äussern (act. 172 und 173). Sie nahmen dazu keine Stellung, der Beklagte warf der vorinstanzlichen Richterin in seiner persönlichen Stellungnahme vom 8. Oktober 2017 (act. 175) indes rechtsbeugendes Verhalten und Missachtung seiner Anträge vor und hielt fest, dass ein Gutachten die schweren Straftaten der Mutter nicht ausräumen könne und unnütz sei. Am 17. Oktober 2017 wurde der Gutachtensauftrag erteilt, das Gutachten erging am 25. Mai 2018 (act. 186). Ausserdem tätigte die Vorinstanz weitere Abklärungen im Zusammenhang mit dem Renteneinkommen des Klägers (act. 182, 183 und 185). Die Parteien nahmen am 28. Juni und am 2. Juli 2018 zum Gutachten Stellung (act. 190 und 191). Die Klägerin wies daraufhin, dass die mittlerweile 7-köpfige Familie ab 27. August 2018 in eine 6,5-Zimmer-Wohnung umziehen könne (act. 192). In ihrem Rechenschaftsbericht

beantragte die für C.\_\_\_\_\_ bestellte Beistandin die Aufhebung der Beistandschaft (act. 194/1 und 194/2). Am 28. September 2018

- 9 - erging das vorinstanzliche Urteil (act. 195 = act. 202). Dieses wurde den Parteien am 24. Oktober 2018 zugestellt (act. 196 und 197).

### **E. 3**

Vorab festzuhalten ist, dass die folgenden Punkte des vorinstanzlichen Urteils vom Beklagten nicht angefochten worden sind: die Aufhebung der Beistandschaft (Dispositiv Ziff. 3), der Verzicht auf Kinderanhörung (Dispositiv Ziff. 8), die Feststellung, dass der Beklagte infolge finanzieller Leistungsunfähigkeit nicht mehr verpflichtet ist, Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen (Dispositiv Ziff. 9), die Feststellung des gebührenden Unterhalts von C.\_\_\_\_\_ (Bar- und Betreuungsunterhalt; Dispositiv Ziff. 10), die Vormerknahme des Rückzugs eines Antrages auf Herausgabe des Smartphones (Dispositiv Ziff. 12) und die Kostenfestsetzung (Dispositiv Ziff. 14). Soweit dem die Officialmaxime nicht entgegensteht, ist hierauf im Folgenden nicht mehr einzugehen. 4.1 Der Beklagte rügt zunächst, die Vorinstanz habe die Prozessgeschichte fehlerhaft wiedergegeben, weil sie die Einleitung des vorinstanzlichen Verfahrens auf den 7. Januar 2014 datiere, obwohl er, der Beklagte, bereits am 13. Mai 2013 und weiter am 23. Mai, 11. Juni und 17. Juli 2013 beim erstinstanzlichen Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt habe. Weil das erstinstanzliche Gericht damit wesentliche Vorgänge unterschlage, die ihm, dem Beklagten, nützen würden, verletze es seine Rechte und überdies die Officialmaxime, weil das Gericht in Kenntnis der Schriftsätze von sich aus hätte tätig werden müssen. Die Intention des erstinstanzlichen Gerichts sei nicht, eine reale Prozessgeschichte niederzuschreiben, sondern eigene Verfehlungen und Verfehlungen der KESB und des Bezirksrates Zürich unter Verdrehung und Auslassung von Fakten zu verschleiern. Diese Institutionen wie auch das erstinstanzliche Gericht hätten dieses und andere Verfahren lange vor den Jahren 2013/2014 verzögert und alles versucht, um erfolgreiche Anträge des Beklagten zu vermeiden. Die gerichtsnotorischen massiven Vorfälle in den Jahren vor, während und nach 2013, denen C.\_\_\_\_\_ bei der Klägerin direkt ausgesetzt worden sei, habe das erstinstanzliche Gericht und die Berufungsinstanz mit zu vertreten (act. 200 S. 3 - 5). Ausdrücklich verlangt der Beklagte aber, es sei die Sache reformatorisch zu entscheiden und nicht an die Vorinstanz zurück zu weisen (act. 200 S. 5 und S. 13). 4.2 Die Darstellung der Prozessgeschichte beginnt mit der Einleitung des jeweiligen Verfahrens, vorliegend mit der Einleitung des Verfahrens auf Ergänzung des

- 11 - Scheidungsurteils. Aufgrund des Aktenverzeichnis war dies am 7. Januar 2014 (act. 1). Die Rüge ist in der Sache unbegründet. Sie verharret aber auch im Allgemeinen und wird mit teilweise pauschalen Hinweisen auf die Akten untermauert, was dem Begründungserfordernis nicht genügt. Was der Beklagte konkret daraus ableiten will, tut er sodann nicht dar. Soweit er die Verhältnisse der Parteien und insbesondere bei der Klägerin im Zeitraum vor dem vorliegenden Verfahren berücksichtigt haben will, wäre dies nicht im Rahmen der Prozessgeschichte, sondern im Rahmen der materiellen Beurteilung der Kinderbelange zu berücksichtigen. Hierauf wird nachstehend, soweit erforderlich, einzugehen sein.

### **E. 5**

Der Beklagte erinnert daran, dass er das erstinstanzliche Gericht mehrfach auf die seiner Ansicht nach unhaltbare Situation für C.\_\_\_\_\_ aufmerksam gemacht und um Abhilfe

ersucht habe, und er rügt, die Vorinstanz habe die von ihm gestellten Anträge nicht richtig wiedergegeben. Dabei hält er fest, dass er an der Übertragung der elterlichen Sorge auf ihn und seinen Anträgen gemäss Berufungsschrift festhalte. Auch im Hinblick auf seine Anträge hätte die Prozessgeschichte umfassend dargestellt werden müssen, damit seine jahrelangen Bemühungen und das Fehlverhalten der Klägerin ersichtlich würden (act. 200 S. 5 - 7 Ziff. 2-4). Wiederum erscheint nicht ohne weiteres ersichtlich, was er aus der Rüge der unrichtigen Erfassung seiner Anträge ableitet. Auch hierauf ist - soweit notwendig - im Rahmen der nachstehenden Erwägungen zur Sache einzugehen.

## **E. 6**

Der Beklagte rügt in der Berufung in verschiedener Hinsicht "falsche Sachverhaltsfeststellungen und Rechtsverletzungen": Zunächst macht er geltend, die Vorinstanz sei zu Unrecht davon ausgegangen, die Parteien hätten sich zum Zeitpunkt der Einigungsverhandlung am 1. Dezember 2015 auf eine Besuchsregelung geeinigt. Dies sei inhaltlich verdreht und willkürlich. Es sei vielmehr so gewesen, dass er einer Besuchsregelung zugestimmt habe, um überhaupt die Chance zu haben, seine Tochter regelmässig zu sehen; mit einer Einigung, also einem Kompromiss, habe das nichts zu tun. Unrichtig sei auch, dass mit gutem Willen versucht worden wäre, die vereinbarte Besuchsregelung umzusetzen, habe er doch bereits am 15. Dezember 2015 Schwierigkeiten bei der überhaupt ersten Umsetzung geltend machen müssen. Es sei willkürlich und sachlich nicht ge-

- 12 - rechtfertigt, für die Regelung der Kinderbelange die Verhältnisse erst ab dem 1. Dezember 2015 zu betrachten, wie dies die Vorinstanz tue (act. 200 S. 7/8). Aus welchen Gründen der Beklagte am 1. Dezember 2015 der Besuchsregelung letztlich zugestimmt hat, kann dahingestellt bleiben. Fest steht - und das wird auch vom Beklagten nicht in Abrede gestellt -, dass es am 1. Dezember 2015 zu einer Einigung kam, aus der eine Vereinbarung resultierte, die alsdann vom Gericht genehmigt wurde (act. 86 und 87). Dem Beklagten ist insoweit zuzustimmen, dass die Verhältnisse bei der Klägerin, wie sie vor diesem Zeitpunkt herrschten, nicht gänzlich ausgeblendet werden dürfen. Solches tat die Vorinstanz aber auch nicht. Es ist hierauf noch einzugehen.

## **E. 7**

Der Beklagte macht geltend, es liege kein Argument vor, das es rechtfertigte, ihm die elterliche Sorge zu entziehen. Im Gegenteil würde es C.\_\_\_\_\_ schaden, wenn ihm die elterliche Sorge entzogen werde, weil C.\_\_\_\_\_ dann seines positiven Einflusses verlustig gehe. Der Klägerin hingegen sei die Obhut einmal entzogen worden und C.\_\_\_\_\_ habe ein halbes Jahr im Heim leben müssen. Das Vorgehen der Vorinstanz verletze Art. 296 Abs. 2 und Art. 298 Abs. 1 ZGB sowie Art. 9, 11 und 14 BV und Art. 6 und 8 EMRK (act. 200 S. 8 Ziff. 2). Zum vorinstanzlich eingeholten Gutachten wendet er ein, dass dieses mangels Qualität keine Antworten auf die zu entscheidenden Fragen geben könne. Er, der Beklagte, habe nie ein Obergutachten über die Erziehungsfähigkeit der Klägerin oder zur Situation C.\_\_\_\_\_s verlangt. Deren Geeignetheit und Erziehungsfähigkeit werde schon durch die aus den Akten ersichtlichen Faktenlage und Historie negativ beantwortet. Er habe eine psychologische/psychiatrische Begutachtung der Klägerin verlangt, um eine bei ihr bestehende Psychose zu diagnostizieren und eine Erklärung auf ihr Verhalten zu finden. Wenn das Gericht auf das Gutachten abstelle, das die von ihm im Verfahren vorgetragene Akten nicht berücksichtige, sei dies willkürlich (act. 200 S. 9/10 Ziff. 3).

Beim Gutachten handle es sich um ein Gefälligkeitsgutachten, bei welchem er, der Beklagte, in keiner Weise einbezogen worden sei, was verpflichtend gewesen wäre (act. 200 S. 12 Ziff. 8).

- 13 - Fakt sei, so der Beklagte weiter, dass es nicht einen objektiven Grund gebe, an seiner Erziehungsfähigkeit oder Geeignetheit zu zweifeln. Die Vorinstanz habe sich, wenn sie anderes annehme, zum willfährigen Gefährten der Klägerin gemacht (act. 200 S. 10 Ziff. 4). Falsch sei auf der andern Seite, dass ein "allfälliges fragwürdiges Verhalten der Klägerin in der Vergangenheit für die heutige Beurteilung des Sorgerechts nicht mehr von Bedeutung" sei. Vorliegend, wo die Klägerin in absolut regelmässigen Abständen immer wieder derart durch kindeswohlverletzendes Verhalten auffällig werde, dass die Polizei oder die Behörden einschreiten müssten, sei das irrationale und gefährliche Verhalten der Klägerin für die Beurteilung des Sorgerechts von grosser Bedeutung (act. 200 S. 10/11 Ziff. 5). Er, der Beklagte, versuche seit Jahren mit allen prozessualen fairen Mitteln eine Verbesserung für seine Tochter zu erreichen; seitens der Behörden und Gerichte werde aber die Verantwortung nicht wahrgenommen. Insofern stelle die Berufung auch eine Rüge gegen den angefochtenen Entscheid und das erstinstanzliche Gericht insgesamt dar (act. 200 S. 11 Ziff. 6). Neben der pauschalen Kritik des Beklagten am angefochtenen Entscheid, auf die nicht weiter einzugehen ist, liegen die Hauptkritikpunkte des Beklagten einerseits darin, dass er beanstandet, es seien frühere Vorkommnisse, bei welchem es im Haushalt der Klägerin insbesondere zu häuslicher Gewalt und Interventionen seitens der Polizei und der Behörden – auch zum Schutz der Kinder – gekommen sei, beim Entscheid über die Zuweisung der elterlichen Sorge entgegen den wiederholten Vorbringen des Beklagten nicht berücksichtigt worden. Andererseits erhebt er gegenüber der Klägerin und allen mit der Sache befassten Behörden und Gerichte den Vorwurf, dass er von seinen Elternrechten und einem regelmässigen Kontakt mit C.\_\_\_\_\_ ausgeschlossen werde.

## **E. 8**

Die Vorinstanz fokussierte bei der Frage der Zuteilung der elterlichen Sorge und der Regelung des Kontaktrechts in zeitlicher Hinsicht auf die jüngere Entwicklung der Verhältnisse (seit 1. Dezember 2015). Sie erwog, dass die gemeinsame elterliche Sorge ausser Betracht falle, und sie beschränkte die Abklärung auf die Prüfung der Verhältnisse, in denen C.\_\_\_\_\_ heute und seit Jahren lebt, um dann, nachdem sie zum Schluss kam, dass C.\_\_\_\_\_s Wohl nicht gefährdet sei, die el-

- 14 - terliche Sorge der Klägerin zuzuweisen. Dabei gewichtete sie insbesondere auch die Stabilität der Verhältnisse stark. 9.1 Oberste Maxime bei der Regelung der Kinderbelange bildet das Kindeswohl. Angestrebt wird eine altersgerechte Entfaltungsmöglichkeit des Kindes in geistig-psychischer, körperlicher und sozialer Hinsicht, wobei in Beachtung aller konkreten Umstände nach der für das Kind bestmöglichen Lösung zu suchen ist (vgl. für viele: BGE 129 III 250 E. 3.4.2 mit weiteren Verweisen). Leben die Eltern wie vorliegend örtlich weit auseinander, ist – ähnlich wie bei einem Wegzug – zu prüfen, wo das Wohl des Kindes besser gewahrt ist, ob beim weggezogenen Elternteil oder beim zurückgebliebenen Elternteil (vgl. dazu BGE 142 III 481 E. 2.6). Die Interessen der Eltern stehen dabei nicht im Vordergrund. Abzustellen ist auf die persönlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kind, auf die erzieherischen Fähigkeiten und die Möglichkeit und Bereitschaft, das Kind in eigener Obhut zu haben und es weitgehend persönlich zu betreuen und zu pflegen, sowie auf das Bedürfnis des Kindes nach der für die harmonische Entfaltung in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht notwendigen Stabilität der Verhältnisse,

welches Kriterium bei gleicher Erziehungs- und Betreuungsfähigkeit besonderes Gewicht erhält (BGE 142 III 498 E. 4.4; 142 III 481 E. 2.7 u.a.). Bei älteren Kindern sind sodann die von ihnen geäusserten Wünsche und Vorstellungen massgeblich zu berücksichtigen, sofern und soweit sich diese mit den konkreten Begebenheiten vereinbaren lassen. Dabei nimmt die bundesgerichtliche Praxis die Fähigkeit zu autonomer Willensbildung ab einem Alter von ungefähr 12 Jahren an. Auch ist zu prüfen, ob die geäusserten Wünsche tatsächlich eine besondere innere Verbundenheit zu einem Elternteil zum Ausdruck bringen. Im Streitfall ist die Willenskundgebung des Kindes aber immer nur ein Element der richterlichen Entscheidung, zumal das Kind kein freies Wahlrecht hat in der Gestaltung der Elternrechte (BGer 5A\_719/2013 vom 17. Oktober 2014 E.4.4; 5A\_764/2009 vom

## E. 11

Ist nach dem Gesagten eine Kindswohlgefährdung zu verneinen, dann erweist sich auch der im Berufungsverfahren erneut gestellte Antrag des Beklagten, es sei ein Sozialarbeiter in der Wohnung der Klägerin zu platzieren (act. 200 S. 11/12 Ziff. 7) ohne weiteres als unbegründet. Es erübrigen sich Weiterungen. Nicht weiter einzugehen ist auf den unbegründet gebliebenen Antrag auf Beizug der ungefilterten KESB - Akten. Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid dargetan, weshalb sie den Beizug für nicht notwendig erachtete. 12.1 In finanzieller Hinsicht beanstandet der Beklagte einerseits, dass er von der Vorinstanz verpflichtet wurde, die Klägerin über eine allfällige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Kenntnis zu setzen. Die Ausführungen der Vorinstanz zur allgemeinen Leistungsunfähigkeit des Berufungsklägers seien zwar grundsätzlich richtig, indes prozessual nicht notwendig. Vorsorglich beantragt er, es sei festzustellen, dass er keinen Unterhalt schulde, weil darüber im Entscheid der Vorinstanz vom 13. Dezember 2016 rechtskräftig entschieden worden sei und auch von der Klägerin kein Abänderungsantrag vorliege (act. 200 S. 12/13 Ziff. 9). Für den Fall, dass die grundsätzliche Kostenregelung bestehen bleibe, sei jedenfalls das Gutachten von der hälftigen Teilung auszunehmen (act. 200 S. 12 Ziff. 8). 12.2 Die Vorinstanz kam im angefochtenen Entscheid zum Schluss, dass der Beklagte als Folge seiner fehlenden Leistungsfähigkeit ab Rechtskraft ihres Urteils nicht mehr verpflichtet sei, Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen. Sie hielt den gebührenden Unterhalt von C.\_\_\_\_\_ fest und verpflichtete den Beklagten, die Klägerin über eine allfällige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Kenntnis zu setzen (act. 202 Dispositiv Ziff. 9 - 11 und Erwägungen S. 26 - 36). Der Wegfall der Unterhaltspflicht ist nicht Gegenstand der Berufung, ebensowenig der vorinstanzlich festgestellte gebührende Unterhalt von C.\_\_\_\_\_. Auch wenn der Beklagte derzeit nicht in der Lage ist, Kinderunterhalt zu bezahlen, entfällt damit seine diesbezügliche Pflicht aber nicht grundsätzlich. Die Eltern haben, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes zu sorgen (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Diese Verpflichtung besteht für beide Elternteile bis zur Mündigkeit bzw. bis zum Abschluss einer ordentlichen Erstausbildung des Kindes. Der Unterhaltspflichtige muss sich dabei keinen Eingriff in das Existenzminimum gefallen lassen. Kann er, wie dies derzeit beim Beklagten der Fall ist, keinen Unterhaltsbeitrag leisten, trägt das Defizit damit das unterhaltsberechtignte Kind, also C.\_\_\_\_\_. Sie hat gemäss Art. 286a ZGB immerhin ein Nachforderungsrecht für den Fall, dass sich die Verhältnisse beim Unterhaltspflichtigen verbessern. Die vorinstanzlich festgelegte Verpflichtung des Beklagten ermöglicht C.\_\_\_\_\_ bzw. ihrer gesetzlichen Vertreterin über allfällige Ansprüche

Kenntnis zu erhalten. Die Anordnung ist daher zu Recht erfolgt.

### **E. 13**

Die Berufung erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet und ist abzuweisen soweit auf sie eingetreten werden kann. Dabei erscheint auch die hälftige Aufteilung der Gutachterskosten auf die Parteien als gerechtfertigt, wenn wie gesehen das Vorgehen der Vorinstanz bei der Erstellung des Gutachtens nicht zu

- 23 - beanstanden ist. Ebenso zu Recht hat die Vorinstanz dem Beklagten keine Parteientschädigung zugesprochen. III. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beklagte für das Berufungsverfahren kostenpflichtig (Art. 106 ZPO). Die Entscheidunggebühr ist auf Fr. 2000.-- festzusetzen (§ 5 und 12 der Gebührenverordnung des Obergerichts [GebV OG] vom 8. September 2010). Entschädigungen sind keine zuzusprechen. Dem Beklagten nicht weil er unterliegt, der Klägerin nicht, weil ihr durch das Verfahren keine entschädigungspflichtige Aufwendungen entstanden sind. Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird abgewiesen soweit darauf eingetreten werden kann. Das Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich (5. Abt.) vom 28. September 2018 wird bestätigt. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidunggebühr wird auf Fr. 2'000.-- festgesetzt. 3. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Beklagten und Berufungskläger auferlegt. 4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 5. Schriftliche Mitteilung an - die Parteien je unter Beilage einer Kopie von act. 203 sowie an die Klägerin und Berufungsbeklagte unter Beilage je eines Doppels von act. 200 und act. 201/1-9, - mit Formular "Mitteilung gemäss § 136a GOG" an das Personenmeldeamt der Stadt Zürich, Kreisbüro 1, Stadthausquai 17, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich,

- 24 - - die KESB Stadt Zürich, Stauffachstrasse 45, Postfach 8225, 8036 Zürich, - die Beiständin, D.\_\_\_\_\_, Sozialzentrum ..., ... [Adresse], - an das Bezirksgericht Zürich (5. Abt.) - an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. I. Vourtsis-Müller versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.